

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

WEB Windenergie AG
z.H. Herrn Dipl. Ing. David Schäfer Projektleiter
Project Manager
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag b. Waidhofen/Thaya

GDW2-NA-1622/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 52) 9025 Durchwahl	Datum
-	Mag. M. Haselsteiner	25110	07. November 2017

Betrifft
WEB Windenergie AG, Windpark Amaliendorf, Errichtung von drei
Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Amaliendorf-Aalfang, Grundstück Nr.
64/1, KG Aalfang, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd weist den Antrag der WEB Windenergie AG vom 17.02.2017 auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Amaliendorf-Aalfang, Grundstück Nr. 64/1, KG Aalfang, ab.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 7, 24, 27 und 31 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 - NÖ NSchG 2000

für die Kostenentscheidung

§§ 76-78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§§ 11, 14 Gebührengesetz

Hinweis:

Für den Antrag mit den Beilagen ist eine feste Gebühr von € 79,70 zu entrichten.
Der vorgeschriebene Betrag ist von Ihnen innerhalb von 4 Wochen auf das
nachstehend angeführte Konto der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu überweisen:

IBAN: AT41 3241 5000 0600 9815
BIC: RLNWATWWOWS
Zahlungsreferenz: 050170113628
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Oberes Waldviertel
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Gmünd - Amtskassa
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Begründung

Die WEB Windenergie AG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd mit Schreiben vom 17.02.2017, eingelangt am 21.02.2017, die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von drei Kraftanlagen der Type Vestas V126 (Gesamtnennleistung des Windparks: 10,35 MW, Rotordurchmesser: 126 m, Nabenhöhe: 137 m, Anlagenhöhe: 200 m, Fundament Flachgründung mit Höherstellung 1,85 m, Bauhöhe über Gelände: 201,85m) im Gemeindegebiet Amaliendorf-Aalfang, Grundstück Nr. 64/1, KG Aalfang beantragt.

Die von den 3 Windenergieanlagen erzeugte elektrische Energie wird mit Hilfe eines Transformators in der Gondel auf ca. 20 kV transformiert und von den Transformatoren über ein geplantes Verkabelungssystem zum Umspannwerk Heidenreichstein geleitet. Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 20 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der bestehenden 20 kV Übergabestation im Umspannwerk Heidenreichstein dar. Der Flächenbedarf für die 3 Windkraftanlagen beträgt 13.984 m², der Flächenbedarf für den erforderlichen Wegebau 7.552 m². Die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers zu diesem Projekt, datiert mit 01.03.2017, wurde der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vorgelegt.

Die drei Anlagestandorte sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang als „Grünland-Windkraftanlage“ (Gwka) ausgewiesen.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen im Weichpolzwald, einem geschlossenen Waldgebiet, wobei durch die Umsetzung des Planungsvorhabens ca. 2,13 ha Waldfläche durch Rodung mit naturschutzfachlicher Relevanz (temporär und permanent) beansprucht wird. Zu diesen „echten“ Rodungsflächen kommen noch ca. 1,47 ha Rodungsfläche ohne naturschutzrechtliche Relevanz (nach dem Forstrecht formal erforderliche Rodung im Bereich bestehender Forstwege, die temporär für den Baustellenbetrieb genutzt werden). Das gesamte Rodungsausmaß gemäß forstrechtlichem Rodungsoperat beträgt somit 3,60 ha.

Durch den geplanten Windpark Amaliendorf werden keine Schutzgebiete direkt beansprucht. Im Umland sind jedoch naturschutzfachliche Festlegungen vorhanden

und die Auswirkungen müssen daher geprüft werden: Naturschutzgebiet Bruneiteich (ca. 1,47 km entfernt) Natura 2000 FFH-Gebiet „Waldviertler Teich, Heide- und Moorlandschaften und Natura 2000 VS-Gebiet „Waldviertel“ (ca. 1,4 km entfernt).

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Gmünd - da amtliche Sachverständige zeitnah nicht zur Verfügung standen - über Antrag der WEB Windenergie Gutachten von DI Thomas Knoll (mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz, vom 17.01.2013, Zl. RU5-NSCH-5/029-2012 bestellter Sachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes für Naturschutzverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen befristet bis 31.12.2020) und Dr. Hans Peter Kollar (mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz, vom 17.01.2013, Zl. RU5-NSCH-5/028-2012, bestellter Sachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes für Naturschutzverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen befristet bis 31.12.2020) mit der Erstellung von Gutachten beauftragt.

Dr. Hans Peter Kollar stellte in seinem Gutachten zusammengefasst fest, dass das Vorhaben nicht in Widerspruch mit den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes steht – jedoch unter der Bedingung, dass das Kollisionsrisiko für den Seeadler, die sensibelste kollisionsgefährdete Vogelart im Auswirkungsbereich des Vorhabens, vermieden wird.

DI Thomas Knoll kam in seinem Gutachten zusammengefasst zum Schluss, dass es bei projektgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflage, dass keine Werbeaufschriften an Masten und Rotorblättern angebracht werden, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft liege daher nicht vor.

Die beiden Gutachten wurden den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 01.09.2017 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 28.09.2017 teilte die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang mit, dass das Projekt vollinhaltlich im Einklang mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm steht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde ersuchte um Verlängerung der Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis 29.09.2017, dies wurde seitens der Behörde aufgrund des Umfanges gewährt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 25.09.2017 Einwendungen und Stellungnahmen von Umweltorganisationen (Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg, Umweltverband WWF Österreich, Birdlife Österreich, Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Stimmen der Landschaft – Nördliches Waldviertel), ein Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von DI Alois Graf und eine tourismusfachliche Stellungnahme der conos GmbH vorgelegt. Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt die angeführten Einwendungen und Stellungnahmen vollinhaltlich, macht sich diese zur Gänze zu Eigen und bringt sie im Rahmen des Parteiengehörs in das Verfahren ein.

Zusammenfassend und auf die wesentlichen Punkte fokussiert – wobei sämtliche Ausführungen der obengenannten Stellungnahmen/Einwendungen von der Behörde

zu berücksichtigen sind – wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wie folgt Stellung genommen bzw. werden nachstehende Anträge eingebracht:

- a. „Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft“: Gemäß § 7 Abs 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. ist eine Bewilligung nach Abs 1 zu versagen, wenn das Landschaftsbild (Z 1 leg.cit.) oder der Erholungswert der Landschaft (Z 2 leg.cit.) erheblich beeinträchtigt wird/werden und diese Beeinträchtigung/en nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann/können.

Entgegen dem Gutachten des DI Thomas Knoll vom Juli 2017 kommt das Gutachten von DI Alois Graf in seinem Gutachten nachvollziehbar und für die NÖ Umweltanwaltschaft überzeugend zu dem Schluss, dass (Zitat) *„aufgrund der angeführten Alleinstellungsmerkmale des untersuchten hoch sensiblen Landschaftsraumes, die andernorts kaum je in dieser Dichte und Besonderheit gegeben sind, festgestellt wird, dass die Einbringung von 3 Stück 200m hohen Großwindkraftanlagen in diesen Landschaftsraum einen Eingriff darstellt, der aus fachlicher Sicht in seiner Gesamtheit als sehr hoch erheblich einzustufen ist und dementsprechend jedenfalls auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft im Sinne des § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bedeutet. Ein weitgehendes Ausschließen dieser Beeinträchtigung durch die Vorschreibung von Vorkehrungen ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.“*

Die NÖ Umweltanwaltschaft stellt daher den Antrag, dem Projekt die naturschutzrechtliche Bewilligung gem. § 7 Abs 2 Z 1 zu versagen in eventu: Die Behörde möge zur gutachterlichen Klärung der unterschiedlich bewerteten Erheblichkeit der durch das Projekt zu erwartenden Beeinträchtigung von Landschaftsbild sowie Erholungswert der Landschaft einschlägige Gutachten der Abteilung Allgemeiner Baudienst/BD1 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung einholen.

Begründend wird ausgeführt, dass das Gutachten von DI Alois Graf sowie die in der an die NÖ Umweltanwaltschaft ergangenen Stellungnahme der „Stimmen der Landschaft – Nördliches Waldviertel“ angeführten Argumente aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft in höchstem Maße dazu geeignet sind, die Ergebnisse des Gutachtens des DI Thomas Knoll massiv in Zweifel zu ziehen. Der Eventualantrag wird damit begründet, dass die ins Verfahren eingebrachten einschlägigen Gutachten zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen kommen und es somit eines „Obergutachtens“ zur Klärung bedarf.

- b. „Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum“: Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. ist eine Bewilligung nach Abs. 1 leg.cit. zu versagen, wenn die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird (§ 7 Abs. 2 Z 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF) und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Abs. 3 leg.cit. normiert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes insbesondere dann vorliegt, wenn unter anderem der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen,

gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird (Z 2 leg.cit.) oder der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird (Z 3 leg.cit). Die genannten Bestimmungen stehen in Zusammenhang mit den §§ 17 f (insbesondere § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF – diese sind mit zu berücksichtigen.

Entgegen dem Gutachten des Dr. Hans Peter Kollar vom August 2017 kommen diverse Stellungnahmen/Einwendungen (Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg, Umweltverband WWF Österreich, Birdlife Österreich, Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz und Stimmen der Landschaft – Nördliches Waldviertel) nachvollziehbar und aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft überzeugend zum Ergebnis, dass das Projekt jedenfalls gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 iVm §§ 17f (insbesondere § 18) NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF zu erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum führen würde und somit nicht genehmigungsfähig ist.

Beispielhaft verweist die NÖ Umweltanwaltschaft auf die Stellungnahmen wie folgt:

- Umweltverband WWF Österreich S. 7(Zitat): *Aus den GPS-Daten und dem Seeadler Monitoring des WWF geht hervor, dass vor allem das nordwestliche Waldviertel und im Besonderen die Region um den Bruneiteich als national bedeutendes Reproduktions- wie auch Nahrungsgebiet für Seeadler in Österreich einzustufen ist. Ein potentieller Windpark in dieser Region hätte mit großer Wahrscheinlichkeit direkte negative Auswirkungen auf bis zu 6 Brutpaare. Neben der Schädigung des regionalen Vorkommens ist auch von einer erhöhten Jugendsterblichkeit für gesamt Österreich auszugehen.“* Und weiter auf S. 8 – Zusammenfassung (Zitat): *Die Auswirkungen auf das am dichtest besiedelte Gebiet im Waldviertel können als national bedeutend eingestuft werden. Nach Ansicht des WWF gefährdet der geplante Windpark in Amaliendorf bis zu 50% des Waldviertler und bis zu 20% des Österreichischen Seeadlerbrutbestandes. Durch die potentielle Gefährdung von immaturren Vögeln aus dem restlichen Niederösterreich sind ebenfalls Auswirkungen auf die nationalen Reproduktionsraten sehr wahrscheinlich.“*
- Birdlife Österreich – Schlussfolgerungen (Zitat): *Das Vorhaben betrifft nicht nur einen bedeutenden Anteil der österreichischen Seeadler-Population, auch die im Waldviertel überwinterten Seeadler sind vom gegenständlichen Vorhaben beeinflusst. Das Vorhaben steht somit im Widerspruch zu § 18 NÖ Naturschutzgesetz.“*

Weiteres weist die NÖ Umweltanwaltschaft auf einen von ihr erstellten Aktenvermerk vom 11. November 2016 hin (Zitat): *Am 08.11.2016 wurde im Anschluss an eine andere Besprechung das >Optische Kollisionsvermeidungssystem< nochmals von Dr. Traxler vorgestellt (Teilnehmer seitens der NÖ UA: Mag. Hansmann, Schirl, Msc.). Dabei hat Dr. Traxler ausdrücklich festgehalten, dass dieses Kollisionssystem beim WP Amaliendorf notwendig ist, weil andere Lenkungsmaßnahmen nicht sinnvoll sind bzw. das erhöhte Tötungsrisiko für den Seeadler durch andere Lenkungsmaßnahmen nicht reduziert werden kann.“* Somit hat der für die Projektwerberin tätige Dr. Andreas Traxler (BIOME) selbst erklärt, dass das Projekt aus ornithologischer Sicht

jedenfalls gemäß § 7 Abs. 2 z 3 iVm §§ 17f (insbesondere § 18) NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF zu erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum führen würde und somit nicht genehmigungsfähig ist.

Wie weiter oben bereits ausgeführt ist eine Bewilligungsfähigkeit gemäß § 7 Abs 2 leg.cit. dann gegeben, wenn die erhebliche Beeinträchtigung durch Vorschreibungen von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Solche Vorkehrungen können gemäß § 7 Abs 4 leg.cit etwa Bedingungen sein. Auf Seite 33 seines Gutachtens vom August 2017 führt Dr. Hans Peter Kollar wie folgt aus (Zitat): *Die Verbotstatbestände des § 18 NÖ Naturschutzgesetz werden nicht ausgelöst, weil insbesondere das Tötungsverbot für den Seeadler bei Erfüllung der Bedingung durch geeignete Maßnahmen vermieden wird.*“ Und weiter: *„Die Bedingung lautet: Der Nachweis der Wirksamkeit des vorgesehenen Systems zu Kollisionsvermeidung für den Seeadler ist spätestens 6 Monate vor der Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen. Die Anlagen sind erst nach positiver Begutachtung durch die Naturschutzbehörde in Betrieb zu nehmen.“*

Die NÖ Umweltanwaltschaft hält zunächst auf zum Thema eins diesbezüglichen sogenannten „Systems zur Kollisionsvermeidung“ (an vielen Stellen auch als „optisches Erkennungs- und Kollisionsvermeidungssystem bezeichnet) fest, dass ein solches in der Praxis gar nicht funktionieren kann, weil (demonstrative Aufzählung)

- Eine optische Erfassung bei beeinträchtigter Sicht, etwa bedingt durch Nebel, Regen, Schnee oder Dunkelheit, gar nicht bzw. nicht zeitgerecht gewährleistet sein kann;
- Sich Flugprofil und Flügelform eines Großvogels – und somit seine vermessbare Größe – unter allen möglichen Bedingungen (zB Streckenflug, Kreisen, rascher Gleitflug, Steigflug oder Sturzflug) veränderlich zeigen: Der Seeadler fliegt hierbei regelmäßig mit abgewinkelten Flügeln, sodass auch kurzfristig eine vermessbare Spannweite unter den im Gutachten angeführten 173 bis 245 cm zu liegen kommen kann;
- Die Fluggeschwindigkeit des Seeadlers in der Berechnung im Gutachten von Dr. Kollar mit 60 km/h angenommen wird, wo ein solches System bei einer Erkennung um mindestens 500 Meter Entfernung vielleicht gerade nicht rechtzeitig abschalten könnte. Seeadler und andere Großvögel weisen aber – nicht nur bei Sturzflügen, sondern auch im raschen linearen Gleitflug und bei innerartlichen Verfolgungsflügen – auch größere Fluggeschwindigkeiten auf. Sie zeigen im linearen Gleitflug Geschwindigkeiten von 30 bis über 100 km/h.
- Technische Defekte und menschliches Versagen auftreten kann und erfahrungsgemäß auftreten wird;
- es zu keinem „echten Abschalten“ sondern bloß zu einer Geschwindigkeitsreduktion des Rotors bis auf einen „Trudelbetrieb“ mit etwa einer Umdrehung pro Minute kommen würde: Bei einem Rotordurchmesser von 126 Metern bewegt sich die Rotorspitze der Vestas V 126 auf der ca. 396 Meter langen Umfangsbahn auch in diesem Abschaltbetrieb noch mit 6,59 m/s bzw. 24 km/h. Dies kann bei der riesigen Masse des Rotors der Vogel bei einer Kollision dennoch nicht aushalten bzw. ist der Vogel auf die Vermeidung dieser Gefahr in 200 Metern Höhe nicht eingestellt.

Die NÖ Umweltanwaltschaft weist in diesem Zusammenhang zudem auf die diesbezüglichen einschlägigen Ausführungen der bei ihr eingebrachten Stellungnahmen hin:

- Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz (Zitat): *„Die Behörde verlangt ein >System zur Kollisionsvermeidung für den Seeadler<, dessen Wirksamkeit bislang noch nicht nachgewiesen ist... Dabei ist auch kein spezifisches System eingereicht worden: Kollar (2017, S.21) nennt mögliche automatische, halbautomatische oder personenkontrollierte Überwachungen, die man sich ausgedacht hat, für die es aber durchgängig keinen Beweis einer Wirksamkeit gibt. Dennoch beabsichtigt die Behörde die Bewilligung zu erteilen, unter der Bedingung, dass „spätestens 6 Monate vor der Inbetriebnahme der Anlagen“ der Nachweis der Wirksamkeit der vorhergesehenen Systems erbracht wird. Sechs Monate vor Inbetriebnahme des geplanten Windparks sind die Anlagen bestellt und alle Vorbereitungsarbeiten wie die Waldrodungen, die Herstellung der Zufahrten, die Herstellung der Fundamente etc. bereits erfolgt. Es ist eine Denkmöglichkeit, dass die Windkraftanlagen anschließend nicht betrieben werden, wenn die Wirksamkeit des >vorgesehenen Systems< nicht nachgewiesen werden kann (im Sinne eines auf Tatsachen basierenden wissenschaftlich begründeten, veröffentlichten und von unabhängigen Institutionen verifizierten und nicht mal eben formal behaupteten >Nachweises<)“.*
- Birdlife Österreich - Schlussfolgerungen (Zitat): *Die vom Sachverständigen Dr. Hans Peter Kollar angeführte Bedingung ist nach Ansicht von Birdlife Österreich aus fachlicher Sicht unzulässig, da es zum aktuellen Zeitpunkt keine Studie gibt, welche die Wirksamkeit solcher Systeme zur Kollisionsvermeidung langjährig, unabhängig und gesichert nachgewiesen haben. Und es ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht klar, ob es ein solches System zu Baubeginn oder bei Inbetriebnahme des Windparks geben wird. Eine auf Vermutung basierende Anführung dieser Bedingung ist für eine Genehmigung nicht heranziehbar und damit nicht zulässig.“*

Weiters verweist die NÖ Umweltanwaltschaft exemplarisch auch noch auf die Stellungnahme der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg (Zitat):

- *„Die von Dr. Kollar in seinem Naturschutzgutachten aufgestellte Bedingung ist unter keinen Umständen – schon gar nicht im Sinne des Vorsorgeprinzips – unter den derzeit bekannten und in nächster Zukunft absehbaren technischen Entwicklung erfüllbar bzw. wird seitens der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg die Bedingung selbst auch als völlig unzulässig erachtet! Eine Genehmigung des Windparks Amaliendorf ist damit aber ebenso absolut unzulässig!“*

Die NÖ Umweltanwaltschaft weist daraufhin, dass Bedingungen nicht selbständig anfechtbar sind und nur einheitlich mit dem Bescheid bekämpft werden können. Genau wie eine Auflage ist die Bedingung nur Teil eines Verwaltungsaktes und damit kein eigener Verwaltungsakt. Anders als bei der Auflage hängt die innere Wirksamkeit (Geltung) der Hauptregelung jedoch von dem Eintritt der Bedingung ab. An dieser Stelle ist der Verwaltungsgerichtshof zu zitieren, nämlich VwGH vom 16.09.2009, GZ 2008/05/0077: *„Für eine Bedingung ist es charakteristisch, dass der Bestand der Bewilligung vom ungewissen Eintritt eines künftigen Ereignisses, sei es*

aufschiebend, sei es auflösend, abhängig ist. Eine aufschiebende Bedingung liegt vor, wenn das Wirksamwerden der Bewilligung vom ungewissen Eintritt eines künftigen Ereignisses abhängig ist (vgl. hierzu das hg Erkenntnis vom 03.09.2002, Zl. 2002/03/0072, mwN).“

Schließlich verweist die NÖ Umweltschutzbehörde auf die Stellungnahme von „Stimmen der Landschaft – Nördliches Waldviertel“ (Zitat): *Letztlich ist eine Bedingung so zu gestalten, dass die Rechtswirkungen eines Bescheides erst dann beginnen, wenn das ungewisse Ereignis in Form der Erfüllung der Bedingung eingetreten ist. Genau dies wäre bei der vom Gutachter vorgeschlagenen Textierung nicht der Fall. Es würde zuerst der Bau zugelassen und erst dann bräuchte man sich um die Erfüllung der Bedingung kümmern. Das ist unlogisch, unsinnig, rechtlich unzulässig – das geht gar nicht!Es darf damit eine Bedingung, die sich zB auf die Vorlage von Bescheinigung über die Funktionstüchtigkeit von geplanten Anlagenteilen bezieht, nur so formuliert werden, dass sie den ganzen Bescheid (einschließlich der Bewilligung für den Bau, nicht nur den Betrieb) betrifft. Es muss eine echte auflösende oder aufschiebende Bedingung für die Nutzung des Bescheides sein, die vor dem Baubeginn erfüllt sein muss. Als Analogie sei angeführt: § 23 Abs 2 NÖ BO 2014: Baubewilligung mit aufschiebender Bedingung der Vorlage eines Grundbuchbeschlusses über die Grundstückszusammenlegung – vorher darf mit dem Bau nicht begonnen werden.*

Die >Bedingung< des Gutachters beinhaltet jedoch bei genauerer Betrachtung neben dem >Nachweis der Wirksamkeit< (was grundsätzlich einer Bedingung entspräche) noch den Begriff des >vorgesehenen Systems zur Kollisionsvermeidung<. Sie bezieht sich damit aber auf ein noch gar nicht konkret bekanntes Interventionssystem, von dem lediglich einige Varianten erwähnt sind. Von einem vorgesehenen System kann erst gesprochen werden, wenn es planlich dargestellt mit allen technischen Daten festgelegt ist. Dies ist aber noch nicht der Fall. Ein Einreichprojekt mit diesem System wäre aber jedenfalls eine genehmigungspflichtige Projektänderung (nicht nur in diesem Verfahren sondern auch im energierechtlichen Bauverfahren!). Es ist daher aufgrund des vorliegenden Gutachtens eine Abweisung des aktuellen Projekts erforderlich, da sich der Gutachter auf die Fiktion eines noch gar nicht durchgeplanten Systems bezieht, dessen Funktion er bloß theoretische >für möglich hält.<

Die NÖ Umweltschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass ein naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid, der eine solcherart textierte Bedingung enthielte, schwerwiegend mit Nichtigkeit bedroht wäre. Darüber hinaus stünde nach Auffassung der NÖ Umweltschutzbehörde eine solche Bewilligung sogar unter einer unmöglichen aufschiebenden Bedingung! Abschließend wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde festgehalten, dass es sich hierbei um - es lässt sich schwerlich anders bezeichnen – naturschutzfachlich und juristisch groben Unfug handelt. Die NÖ Umweltschutzbehörde wird jedenfalls alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen, um solche Vorgehensweisen in Zukunft Einhalt zu gebieten.

Die NÖ Umweltschutzbehörde stellt den Antrag, die Behörde möge dem Projekt die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 7 Abs 2 Z 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF versagen. Begründend wird ausgeführt, dass durch das Projekt die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird (§ 7 Abs 2 Z 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF) und diese Beeinträchtigung nicht durch

Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die ins Auge gefasste Vorkehrung („Bedingung“) ist als absolut untauglich zu qualifizieren.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 7 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bedarf außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde:

Z 1: die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind.

Entsprechend § 7 Abs 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Bewilligung nach Abs 1 zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 7 Abs 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

Entsprechend § 7 Abs 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sind mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

Der Sachverständige Dr. Hans Peter Kollar hält in seinem Gutachten fest (Zitat):

„Durch das Vorhandensein von Windkraftanlagen selbst ist grundsätzlich Zerschneidungs- und Barrierewirkung bzw. Hindernis-Barrierereffekt zu erwarten. Er führt weiter aus (Zitat): „Der Bruneiteich ist zweifellos ein Rastplatz für Vögel von lokaler Bedeutung, zusammen mit anderen Teichen im Waldviertel ergibt sich ein Muster an Rastplätzen und Ruheräumen, das dem Waldviertel insgesamt Bedeutung als Vogeldurchzugsgebiet verleiht.

Für die wohl kollisionsgefährdetste Art, die den Bruneiteich aufsucht, den Seeadler, der in etwa 6 km Entfernung vom Vorhabensstandort mit zwei Brutpaaren brütet (BIOME 2017) und künftig wohl auch in anderen Teilen des Waldviertels in der Umgebung vom Vorhabensstandort brüten wird, sind im Projekt Maßnahmen vorgesehen, die das Kollisionsrisiko wesentlich herabsetzen sollen.

Es soll ein optisches Erkennungs- und Kollisionsvermeidungssystem eingesetzt werden: Dabei werden fliegende Seeadler anhand ihrer Größe mittels „simpler technischer Vermessung ihrer Größenkategorie“ detektiert, und der Abschaltvorgang wird eingeleitet.“

Dr. Hans Peter Kollar geht von: *„einer Gesamtzeit von etwa 30 Sekunden von der Detektion des Seeadlers am Himmel bis zur Abschaltung auf Trudelbetrieb“ (=Abbremsung des Rotors auf weniger als 1 U/min) aus.*

„Bei einer Fluggeschwindigkeit des Seeadlers von 60 km/h muss der Seeadler in einer Entfernung von 500 m eine Abschaltung auslösen, damit der Rotor rechtzeitig (fast) anhält.“

In seinem Gutachten führt er *drei Abschaltssysteme an: automatisch (computerunterstützt), halbautomatisch (computerunterstützt mit zusätzlich menschlicher Echtzeit-Kontrolle) oder rein Personenkontrolliert.*

*Das **automatisierte** optische Kollisionsvermeidungssystem wird bereits in Munderfing (OÖ) **getestet**, ein personenkontrolliertes nach einer Testphase 2016 in einer Anwendungsphase (2017-2021). Es wird auf **baldige Einsetzbarkeit** des personengestützten optischen Systems **geschlossen**.*

Einerseits ist für die erkennende Behörde nicht nachvollziehbar, wie ein derartiges System einen Seeadler bei beeinträchtigter Sicht, etwa Nebel, Dunkelheit rechtzeitig (nämlich bereits in einer Entfernung von 500 m) erkennen soll, um eine Kollision zu vermeiden. Erfahrungsgemäß ist das Waldviertel gerade im Winterhalbjahr als häufiges Nebelgebiet bekannt. Diesbezügliche Ausführungen sind dem Gutachten nicht zu entnehmen. Ebenso fehlen Ausführungen zu den Fluggeschwindigkeiten des Seeadlers. Sollte dieser eine höhere Fluggeschwindigkeit erreichen, wäre eine rechtzeitige Abschaltung auch unter optimalen Sichtverhältnissen nicht gewährleistet, wobei anzumerken ist, dass es sich nicht einmal um eine Abschaltung im Sinne von Stillstand handelt, sondern um ein Herabsenken der Geschwindigkeit auf „Trudelbetrieb“.

Der Sachverständige selbst stellt fest, dass solche Erkennungs- und Kollisionsvermeidungssysteme erst getestet werden bzw sich derzeit in einer ersten Anwendungsphase befinden. Der Gutachter gibt zwar an, dass er die Wirkung solcher Systeme grundsätzlich für möglich hält, tatsächlich führt er selbst keinen Beleg für die Wirksamkeit eines Kollisionsvermeidungssystems an.

Ein solcher kann aus Sicht der erkennenden Behörde auch nicht vorgelegt werden, da sich die angeführten Systeme erst in einer Test- bzw. ersten Anwendungsphase befinden. Da es offensichtlich bislang keine Evaluierungen bzw. erforderliche Langzeitstudien gibt, ist die Wirksamkeit dieser Systeme nicht gesichert. Daher kann ein Kollisionsrisiko für den Seeadler durch das gegenständliche Projekt nicht ausgeschlossen werden.

Zudem geht aus dem angeführten Gutachten hervor, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen das Kollisionsrisiko zwar wesentlich herabsetzen sollen, dieses jedoch nicht zur Gänze verhindern können.

Dabei führt der Gutachter selbst aus, dass sicherzustellen ist, dass der Erhaltungszustand des Seeadlers im Vogelschutzgebiet Waldviertel nicht durch Verluste an Individuen und damit möglicherweise Brutpaaren verschlechtert oder die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Schutzgebiet behindert wird.

Erstaunlicherweise gelangt Dr. Hans Peter Kollar dennoch zum Ergebnis, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 steht – nämlich unter der Bedingung, dass das Kollisionsrisiko für den Seeadler vermieden wird.

Diese Schlussfolgerung ist für die erkennende Behörde weder schlüssig, noch nachvollziehbar, der Gutachter versucht die Zulässigkeit dieses Vorhabens mit einer Bedingung zu begründen, die nicht erfüllt werden kann. Die Feststellung, dass er die Wirkung solcher Systeme grundsätzlich für möglich hält, ohne einen fundierten Beweis für die Wirksamkeit dieser Systeme und damit für den Schutz des Seeadlers vorzulegen, kann nicht als Grundlage für einen positiven Bescheid dienen.

Auf Grund der angeführten Argumente und der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft, der sich die erkennende Behörde aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Argumente vollinhaltlich anschließt, kommt die erkennende Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bestand des Seeadlers wird durch das gegenständliche Projekt maßgeblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung kann auch nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden, da das Gutachten von Dr. Kollar keinen Nachweis für ein wirksames, erprobtes Kollisionsvermeidungssystem erbringt.

Da die angestrebte Bewilligung bereits aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im betroffenen Lebensraum nicht erteilt werden kann, ist aus Sicht der erkennenden Behörde die in der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft in eventu beantragte Einholung eines Obergutachtens zur Klärung der unterschiedlich bewerteten Erheblichkeit der durch das Projekt zu erwartenden Beeinträchtigung von Landschaftsbild sowie Erholungswert der Landschaft nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

2. Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang, Hauptstraße 190, 3872 Amaliendorf

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur